

Richtlinie für den Zuschuss zur Psychotherapie durch die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Ziel dieser Richtlinie ist es, Studierenden, die professionelle psychologische Hilfe in Form einer Therapie in Anspruch nehmen möchten und gemäß den Richtlinien sozialbedürftig sind finanzielle zu entlasten und somit zur Förderung und Erhaltung der psychischen Gesundheit beizutragen.

§1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zuschuss zur Psychotherapie durch die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist, dass der oder die Studierende* Mitglied der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist (ein ordentliches Studium betreibt) und im Sinne dieser Richtlinien (siehe §2) sozial bedürftig ist.
- (2) Der/die Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine kostenfreie Psychotherapie.
- (3) Auf die Gewährung von Unterstützungen der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Im Falle der Individualtherapie kann die Unterstützung von Psychotherapeut*innen in Supervision in Anspruch genommen werden.

§2 Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen oder die Einnahmen die Ausgaben um weniger als 200 Euro übersteigen.
- (2) Eine Förderung über den Sozialfonds der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz im laufenden Studienjahr, für die soziale Bedürftigkeit nachzuweisen ist, führt jedenfalls zur sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie. Eine detaillierte Auflistung der in folgenden Absätzen beschriebenen Einnahmen und Ausgaben ist daher nicht erforderlich.
- (3) Als Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einkünfte der/des Antragsteller*in/Antragstellers sowie deren/dessen im gemeinsamen Haushalt lebende/r Ehepartner*in.

Als solche Einnahmen gelten insbesondere:

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten;
2. Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen;
3. Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und anderen Organisationen (zum Beispiel der Sozialfonds der Bundes ÖH);
4. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe und sonstige Stipendien (zum Beispiel der Medizinischen Universität Graz, Leistungsstipendien, etc.);

5. Unterhaltszahlungen (Alimente) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.
- (4) Für monatliche Ausgaben dürfen durch die/den Antragsteller*in maximal folgende Beträge geltend gemacht werden. Für jegliche Ausgaben sind entsprechende Rechnungen sowie Nachweise in Form von Kontoauszügen einzureichen. (Anspruchsberechtigt ist man jedoch auch, wenn man höhere Ausgaben als die unten genannten hat, allerdings werden in diesen Fällen nur die Höchstgrenzen wie folgt berücksichtigt.)
1. maximal 500 € für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen für den/die Antragsteller*in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartner*in und die gegebenenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für die Wohnkosten festgelegte Betrag jeweils um 100€.
 2. maximal 120 € insgesamt für gesamte Energie- bzw. Heizkosten und Strom
 3. maximal 200€ für zum Studium notwendige Aufwendungen. Pauschal 100 € ohne Kostennachweis.
 4. maximal 150€ insgesamt für Telefon- (Festnetz- und DSL-Anschluss), Handygebühren sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren.
 5. maximal 300€ für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitterkosten, Hort, Nachmittagsbetreuung)
 6. maximal 150€ für Versicherungen je Studierende/n pro Monat (Krankenversicherung, Haushaltsversicherung)
 7. für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs
 8. maximal 400€ für Lebenshaltungskosten (insbesondere Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher) für die/den Antragsteller*in, 250€ für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartner*in und 250€ für jedes im Haushalt lebende Kind
- (5) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege (Rechnungen und Kontoauszug) nachgewiesen werden (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Kautionen, medizinische Notfälle, etc.).
- (6) Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 1500€ für die/den Antragsteller*in und 500€ für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartner*in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 400€ für jedes im Haushalt lebende Kind, zuzüglich um 250€ für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens zusätzlich 100€ für zum Studium notwendige Aufwendungen.

§3 Ansuchen

- (1) Ansuchen auf den Zuschuss zur Psychotherapie der ÖH Med Graz können von den Studierenden an das Referat für Sozialpolitik ein Mal pro Studienjahr gestellt werden. Ein abgelehnter Antrag auf Gruppentherapie bzw. Individualtherapie berechtigt jedoch zu einem Antrag auf die jeweils andere Therapieart.
- (2) Aus dem Antrag hat hervorzugehen, welche Art von Therapie (Gruppen- oder Individualtherapie) der/die Studierende wünscht.
- (3) Dem Ansuchen das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:
 1. Studienbestätigung des vorherigen und aktuellen Semesters;
 2. Einkommensbestätigungen (des letzten Kalenderjahres) inkl. der der Ehepartner*in/ des Ehepartners*;
 3. Bestätigungen über eine Unterstützung von anderen Stellen oder Personen in Form von lückenlosen Kontoauszügen der letzten drei Monate;
 4. Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen in Form von lückenlosen Kontoauszügen der letzten drei Monate;
 5. Bestätigungen in Form von lückenlosen Kontoauszügen der letzten drei Monate mit entstandenen Aufwendungen für Wohnen, Gebühren für Telefon (Festnetz mit Internet und Mobilfunk), Rundfunk- bzw. Fernsehgebühren, Gebühren für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung, für notwendige Fahrten am und zum Studienort
 6. Meldezettel der/des Antragsteller*in;
 7. Gegebenenfalls eine Kopie der Geburtsurkunde des leiblichen Kindes/der leiblichen Kinder;
- (4) Der Antrag für den Zuschuss zur Psychotherapie der ÖH Med Graz kann beim Sekretariat im ÖH-Büro oder per E-Mail unter oeh-sozial@medunigraz.at eingereicht werden (die Dokumente müssen eingescannt werden). Es wird eine Bestätigung über den Eingang des Antrags an die/den Antragsteller*in ausgegeben.

§4 Verfahren

- (1) Nachgeforderte Unterlagen (Rechnungen, Kontoauszüge) durch die/den Sachbearbeiter*in oder die/den Referent*in für Sozialpolitik sind umgehend elektronisch oder persönlich über das Sekretariat nachzureichen. Bei nicht Einhalten erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrags für den Zuschuss zur Psychotherapie durch die ÖH Med Graz.
- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere richtlinienwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (3) Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie werden Therapien mit 50€ pro Therapieeinheit für maximal 10 Therapiesitzungen gefördert.
- (4) Ein etwaiger Restbetrag von den Studierenden zu tragen. Eine Begleichung über den Sozialversicherungsträger steht dem auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Zuschuss nicht im Wege. Sollte dadurch der Selbstbehalt weniger als 50€ betragen, ist dies von dem/der Studierenden offenzulegen und der Förderungsbetrag wird entsprechend gekürzt. Der/die Studierende hat die bezahlte Rechnung zu übermitteln und ein Konto bekanntzugeben, sodass

der Zuschuss gewährt werden kann. Eine gesammelte Einreichung aller Rechnungen ist ebenso möglich.

- (5) Im Falle einer Förderungszusage zur Therapie hat der/die Studierende innerhalb von 3 Wochen eine/n Psychotherapeut*in auszuwählen und mit diesem/dieser einen Termin für das Erstgespräch zu vereinbaren. Ansonsten wird die Zuschusszusage neu vergeben. Nach einem Kennenlerngespräch ist der Wechsel der/des Therapeut*in möglich. Dann beginnt die 3-Wochen-Frist neu zu laufen. Sollte das Erstgespräch von der/dem Psychotherapeut*in kostenlos angeboten werden, wird dieses nicht zu den geförderten Therapieeinheiten hinzugerechnet.
- (6) Die geförderten Therapiestunden müssen spätestens 5 Monate nach Zuschusszusage in Anspruch genommen worden sein. Ansonsten erlischt der Anspruch.
- (7) Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
- (8) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz obliegt der/dem Referent*in für Sozialpolitik, der/dem Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie der/dem Vorsitzende*n. die stellvertretende*n Vorsitzende*n können in alle Daten Einsicht nehmen. Prinzipiell besteht auch Auskunftspflicht gegenüber den Mandatar*innen der Universitätsvertretung, allerdings werden die Namen der ansuchenden Personen hierbei unkenntlich gemacht.
- (9) Nachdem die Mittel des Zuschusses begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden.